

Planung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Bösdorf (Landkreis Börde)

Faunistische- und Floristische Erfassungen sowie Artenschutzfachbeitrag
2023-2024

Auftraggeber:

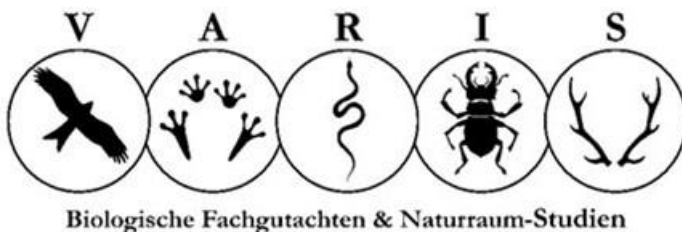


SOLAR PROVIDER GROUP

Teubnerstraße 13

04317 Leipzig

Auftragnehmer:



Bearbeitung:

M.Sc. Julian Priesnitz

M.Sc. Maximilian Rößner

Ruhstrathöhe 5

37085 Göttingen

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Untersuchungsgebiet	3
3. Methodik	4
4 Ergebnisse	7
4.1. Ergebnisse der faunistischen und floristischen Erfassungen	7
Brutvögel	7
Rastvögel	11
Reptilien	12
Biotoptypen	13
5. Artenschutzfachbeitrag	16
5.1. Rechtliche Grundlagen	16
5.2 Wirkfaktoren des Eingriffs	20
5.3. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit einzelner Arten	21
Bienenfresser	23
Bluthänfling	23
Feldlerche	23
Grauammer	24
Heidelerche	24
Neuntöter	24
Rotmilan	24
Uferschwalbe	25
Waldohreule	25
5.4. Vorgesehene Maßnahmen	25
5.4.1. Vermeidungsmaßnahmen	25
5.4.2. Kompensationsmaßnahmen	26
5.4.3 Gestaltungsmaßnahme	28
5.5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	28
5.6. Ergebnis der vertiefenden Prüfung	29
6 Literatur	30
6.1 Rechtliche Grundlagen	31
7. Anlagen	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

In einem Areal nordwestlich der Ortschaft Bösdorf im Landkreis Börde im Bundesland Sachsen-Anhalt soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV), entstehen. Im Vorfeld ist zu klären, inwieweit die Planung mit Belangen des Artenschutzes vereinbar ist. Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist es notwendig relevante Tier- sowie Pflanzenarten durch eine Kartierung möglichst genau zu dokumentieren. Basierend auf diesen Informationen werden dann mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags erläutert.

Gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung erfolgen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschlands auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zugeordnet. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Zusammenhang mit Eingriffen in die offene Landschaft spielt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als eine typische Brutvogelart des Offenlands eine große Rolle. Sie bewohnt weiträumige Grünland- und Ackerflächen. Als ehemaliger Steppenbewohner meidet die Art Vertikalstrukturen wie Wälder, Hecken und Siedlungen (OELKE 1968). Außerdem bevorzugt diese Vogelart sonnenexponierte und warme Flächen. Durch die Verschattung des Bodens durch die Solarmodule kann es zur negativen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der Feldlerche kommen. Auch andere gefährdete Brutvogelarten des Offenlands wie Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) können durch die Beschattung des Bodens negativ beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann durch Baumaßnahmen eine Störung nahegelegener Brutplätze von Greif- und Großvögeln auftreten.

Darüber hinaus soll die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotoptypen, welche nach § 22 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt sind, bspw. Magerrasen und Moorflächen vermieden werden. Das Gleiche gilt für Pflanzenarten, welche in den Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts aufgelistet werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Projektgebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Bösdorf (Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde) und ist ca. 19 Hektar (ha) groß. Der direkte Eingriffsbereich besteht im nördlichen Teil aus einer Ackerfläche und im südlichen Teil aus einer Brachfläche sowie Grünland. Südlich und westlich an das Untersuchungsgebiet grenzen lichte Feldgehölze aus Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) mit Eichen (*Quercus spec.*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im Unterwuchs. Einige der Kiefern sind durch anhaltende Trockenheit abgestorben. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich Laubgehölze aus überwiegend Eichen, Zitterpappel (*Populus tremula*) und Hänge-Birken (*Betula pendula*).

Südwestlich des Untersuchungsgebiet befindet sich die Kieskuhle Bösdorf. Diese ist geprägt durch offene Sandflächen, Brachflächen, wenige Gebüsche in den Randbereichen und einem kleineren Feuchtgebiet. Weitere anthropogenen Einflüsse bestehen durch eine nördlich angrenzende Bahntrasse, eine östlich angrenzende Spannungsleitung sowie die Oebisfelder-Straße, welche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets verläuft.

Nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet liegt der Drömling. In diesem Gebiet vereinigen sich verschiedene Schutzgebietskategorien wie u.a. Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet. Der Drömling erstreckt sich über Flächen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, wobei letzteres den größeren Flächenanteil ausmacht. Seit 2023 ist er als bundesländerübergreifendes UNESCO-Biosphärenreservat ausgewiesen. Die wertvollsten Bereiche wurden als Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ mit einer Größe von 10.340 ha ausgewiesen. Der Drömling ist eine Niedermoorlandschaft mit zahlreichen Gräben, ausgedehnten Grünlandflächen, Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen (BIOSPHERENRESERVAT-DROEMLING)



Abbildung 1: Darstellung der verschiedenen Untersuchungsgebiete: Projektgebiet (rot umrandet), Brutvögel Untersuchungsgebiet (UG) (grün umrandet).

3. Methodik

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel richtete sich nach dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel nach SÜDBECK et al. (2005). Dazu wurde das Gebiet aufgrund des Beauftragungszeitpunktes zwischen den Monaten April- und Juli 2023 an sechs Tag- und einer Nachtkartierungen bereist. Einmalig durchziehende oder überfliegende Vogelarten wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie keinen Flächenbezug hatten. Eine genaue Aufstellung der einzelnen Begehungstermine mit Angabe der Witterungsverhältnisse ist in Tabelle 1 zu finden (Begehungprotokoll).

Tabelle 1: Begehungsprotokoll zur Kartierung der Brutvögel im Rahmen der geplanten FF-PV: Tagkartierung = T-kart; Nachtkartierung = N-kart; Bedeckungsgrad: wolkenlos (0/8), heiter (1/8 - 2/8), leicht bewölkt (3/8 - 4/8), wolkig (5/8 - 6/8), stark bewölkt (7/8), bedeckt (8/8).

Datum	Tageszeit	°C	Windrichtung & - stärke (km/h)	Niederschlag (mm)	Bedeckungsgrad	Bemerkung
23.04.2023	07:00 - 09:30	8	W/12	0,5	8/8	T-kart
30.04.2023	06:30 - 09:00	8	N/8	0	0/8	T-kart
10.05.2023	06:15 - 08:45	11	SO/14	0	6/8	T-kart
23.05.2023	06:00 - 08:30	15	NW/10	0	8/8	T-kart
06.06.2023	18:45 - 22:15	20	NO/11	0	4/8	N-kart
25.06.2023	05:00 - 07:30	16	O/10	0	4/8	T-kart
14.07.2023	04:30 - 07:00	10	SW/3	0	3/8	T-kart

Rastvögel

Zur Erfassung der Rastvögel wurde das Gebiet im Zeitraum Oktober 2023 bis März 2024 an zwölf Terminen bereist. Eine genaue Aufstellung der einzelnen Begehungstermine mit Angabe der Witterungsverhältnisse ist in Tabelle 2 zu finden (Begehungsprotokoll).

Tabelle 2: Begehungsprotokoll zur Kartierung der Rastvögel im Rahmen der geplanten FF-PV: Bedeckungsgrad: wolkenlos (0/8), heiter (1/8 - 2/8), leicht bewölkt (3/8 - 4/8), wolkig (5/8 - 6/8), stark bewölkt (7/8), bedeckt (8/8).

Datum	Tageszeit	°C	Windrichtung & - stärke (km/h)	Niederschlag (mm)	Bedeckungsgrad
18.10.2023	08:00 - 09:30	2	O/8	0	3/8
26.10.2023	17:00 - 18:30	10	NO/4	0	8/8
10.11.2023	09:00 - 10:30	8	S/14	0	6/8
28.11.2023	09:00 - 10:30	-2	NO/19	0	0/8
08.12.2023	09:30 - 11:00	1	SO/19	0	8/8
27.12.2023	09:30 - 11:00	2	SW/8	0	1/8
02.01.2024	11:00 - 12:30	4	O/16	1	8/8
25.01.2024	08:00 - 09:30	7	W/21	0	8/8
14.02.2024	08:00 - 09:30	4	SO/7	1	7/8
26.02.2024	07:00 - 08:30	-1	NO/0	0	8/8
12.03.2024	13:00 - 14:30	10	W/14	0	8/8
25.03.2024	15:00 - 16:30	8	W/10	0	8/8

Biototypen

Die Erfassung der Biototypen richtete sich nach der Kartieranleitung der Lebensraumtypen in Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH & FRANK 2010). Außerdem wurden mögliche Vorkommen von Pflanzenarten, welche in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts aufgelistet sind, aufgenommen und mit der App LOCUS-GIS (Asamm Software s. r. o) punktgenau verortet.

Tabelle 3: Begehungsprotokoll zur Kartierung der Biotoptypen im Rahmen geplanten FF-PV; Bedeckungsgrad: wolkenlos (0/8), heiter (1/8 - 2/8), leicht bewölkt (3/8 - 4/8), wolkig (5/8 - 6/8), stark bewölkt (7/8), bedeckt (8/8).

Datum	Tageszeit	°C	Windrichtung & - stärke (km/h)	Niederschlag (mm)	Bedeckungsgrad
10.05.2023	08:45 - 16:45	9	SW/4	0	3/8
14.07.2023	06:30 - 14:30	14	SW/7	0	2/8

Reptilien

Die Kartierung der Reptilien richtete sich nach GLANDT (2016) und wurde durch langsames Abgehen relevanter Habitatstrukturen bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dazu fanden sechs Begehungen zwischen Ende April und Mitte September 2023 statt. Sichtbeobachtungen von Individuen wurden mit Hilfe der App LOCUS-GIS (Asamm Software s. r. o) punktgenau verortet.

Tabelle 4: Begehungsprotokoll zur Kartierung der Reptilien im Rahmen der geplanten FF-PV; Bedeckungsgrad: wolkenlos (0/8), heiter (1/8 - 2/8), leicht bewölkt (3/8 - 4/8), wolkig (5/8 - 6/8), stark bewölkt (7/8), bedeckt (8/8).

Datum	Tageszeit	°C	Windrichtung & - stärke (km/h)	Niederschlag (mm)	Bedeckungsgrad
30.04.2023	08:00 - 13:00	8	N/8	0	0/8
10.05.2023	07:30 - 12:30	13	SO/16	0	8/8
23.05.2023	10:00 - 15:00	13	NW/13	0	8/8
10.08.2023	10:00 - 15:00	17	W/7	0	5/8
25.08.2023	11:00 - 16:00	25	W/7	0	1/8
15.09.2023	14:00 - 19:00	23	SO/7	0	0/8

4 Ergebnisse

4.1. Ergebnisse der faunistischen und floristischen Erfassungen

Brutvögel

Es wurden insgesamt 62 Vogelarten regelmäßig nachgewiesen, von diesen traten 44 Vogelarten als Brutvogel auf (Status BV/RS). 18 Arten wurden als Nahrungsgäste (Status NG) beobachtet.

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten im Rahmen der Brutvogelkartierung in alphabetischer Reihenfolge mit dazugehörigem Status (BV = Brutvogel; RS = Randsiedler; NG = Nahrungsgast) und Schutzstatus nach aktueller Rote Liste Deutschland (RL-D), Sachsen-Anhalt (RL-ST) sowie nach EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) (E). Gesamtanzahl der Reviere pro Art (Reviere).

Kürzel	Art	lat.	RL (D) ¹	RL (ST) ²	VRL	Status ³	Rev.
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	BV	2
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	BV	2
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	RS	2
Bf	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	*	NG	-
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	BV	5
Bie	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	*	RS	1
Bp	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*	BV	3
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	RS	1
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	RS	4
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	NG	-
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	BV	1
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*	NG	-
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*	BV	1
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*	BV	2
Ga	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	*	RS	1
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	RS	1
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*	BV	1
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*	BV	1

Gr	Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*	BV	1
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*	NG	-
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	*	BV	1
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	NG	-
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	*	RS	2
He	Heckenbrau- nelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	RS	1
Hei	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	X	BV/RS	4
Hm	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	*	BV	1
Hot	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	NG	-
Hr	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	NG	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	BV	3
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	*	*	*	BV	1
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	RS	1
Kra	Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	NG	-
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	*	NG	-
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	*	*	NG	-
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	NG	-
Mg	Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	BV	3
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*	NG	-
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		BV	1
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	X	BN	1
P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*		BV/RS	3
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	BV	2
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	NG	-
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	X	BV	1
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	BV	1
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	*	NG	-

Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	RS	1
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	BV	1
Ssp	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	X	NG	-
St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	RS	1
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	RS	1
Sum	Sumpfmelze	<i>Poecile palustris</i>	*	*	*	RS	1
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	BV	1
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X	NG	-
Tf	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	NG	-
U	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*	*	RS	8
Wi	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	*	NG	-
Wls	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	*	BV	1
Wo	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	*	BV/RS	1
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	BV	3
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	BV	4
0: Ausgestorben oder verschollen; 1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet ¹:Quelle: RYSLAVY et al. 2020. ²: Quelle: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017); ³:BV: Brutvogel; RS: Randsiedler; NG: Nahrungsgast.							

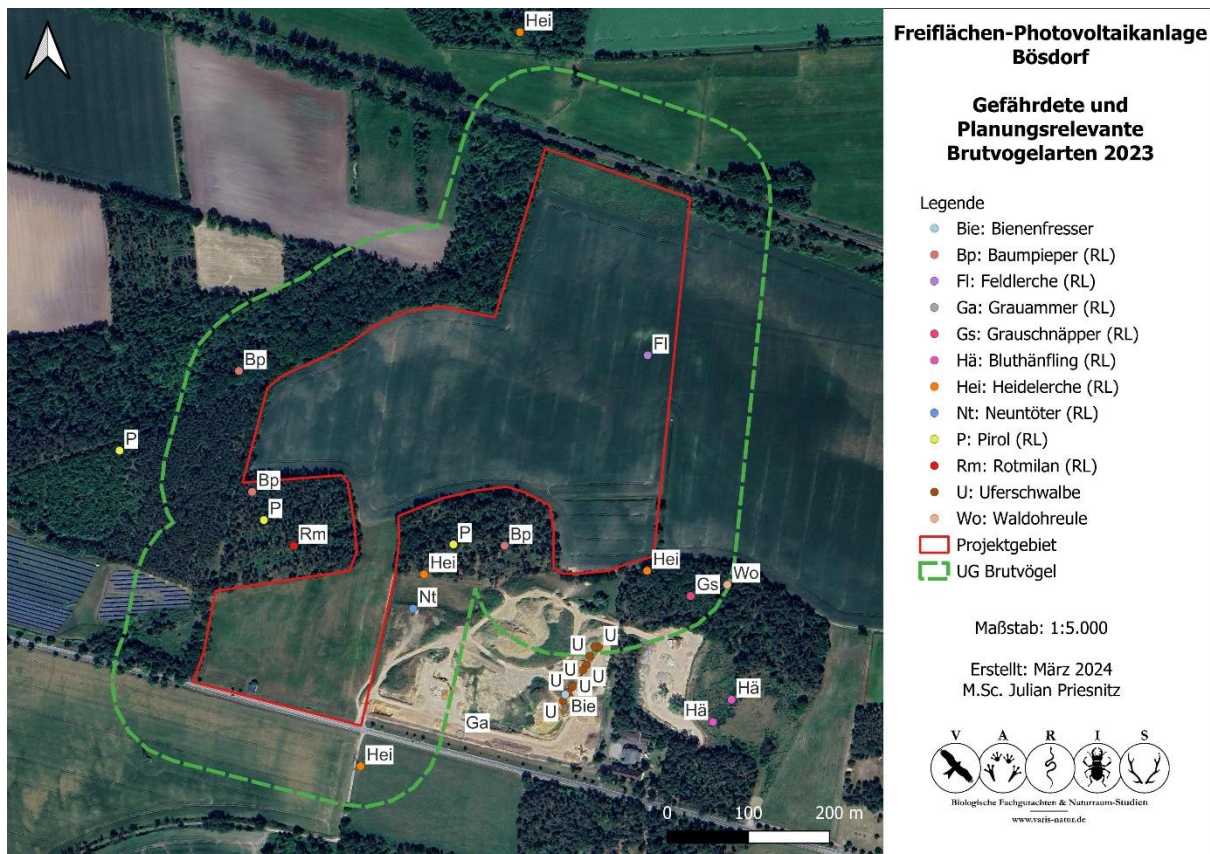


Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023: Abgebildet sind die Vogelarten, die in den Roten Listen (RL) Deutschlands und Sachsen-Anhalts als stark gefährdet, gefährdet oder in der Vorwarnliste aufgeführt werden sowie die im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten nach SCHULZE et al. 2018.

Die Abbildung 2 zeigt das Brutvögel UG mit den Reviermittelpunkten der entsprechenden Brutvogelarten, welche in den Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts aufgeführt werden. Diese neun gefährdeten Vogelarten sind Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Grauschnäpper, Heidelerche, Neuntöter, Pirol und Rotmilan. Die jeweilige Gefährdungskategorie ist der Tabelle 5 zu entnehmen. Die Arten Bienenfresser, Uferschwalbe und Waldohreule werden in den Roten Listen als nicht gefährdet gelistet, sind jedoch Teil der Arten, welche nach SCHULZE et al. 2018 im Artenschutzbeitrag berücksichtigt werden müssen. Von den genannten Vogelarten brütet lediglich die Feldlerche innerhalb des Projektgebiets, die weiteren Arten besiedeln die angrenzenden Gehölze und Kieskuhle.

Regelmäßige Nahrungsgäste waren verschiedene Greif- sowie Großvogelarten (Turmfalke, Kolkrabe, Rotmilan). Es brüten mehrere Paare der Uferschwalbe in der Kieskuhle südöstlich des Projektgebiets, es wurden auch einige Individuen bei der Nahrungssuche im Projektgebiet (besonders im südlichen Teil) beobachtet. Es befindet sich ein besetzter Horst des Rotmilans in einem Feldgehölz unmittelbar südwestlich angrenzend an das Projektgebiet (s. Abb. 4 im

Anhang). In der Brutzeit 2023 wurde ein Jungvogel flügge, wodurch ein Brutnachweis erbracht wurde. Die Altvögel nutzten das Projektgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche.

Rastvögel

Als Rastvögel sind Arten anzusehen, welche während des Durchzugs oder der Überwinterung in einem Gebiet Nahrung suchen oder sich ausruhen. Die Tabelle 6 im Anhang der vorliegenden Studie gibt einen Überblick über die im Untersuchungszeitraum beobachteten Rastvogelarten und die dabei ermittelten Individuenzahlen pro Begehung. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg konnten insgesamt 37 Arten als Rastvögel festgestellt werden. Nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOPP et al. 2013) gilt unter den beobachteten Rastvögeln nur der Rotmilan als gefährdet. Der Bluthänfling wird in der Vorwarnliste geführt.

Über den aktuellen Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland sowie Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)) gibt ebenfalls die Tabelle 8 im Anhang Auskunft. Von den 37 Rastvogelarten sind 9 in den Roten Listen der Brutvögel (inkl. Vorwarnlisten) Sachsen-Anhalts oder Deutschlands gelistet oder genießen den strengen Schutz der EU-Vogelschutzverordnung (Anhang I). Diese Arten sind Dohle, Feldsperling, Feldlerche, Graureiher, Bluthänfling, Heidelerche, Rotmilan, Star und Wiesenpieper. Eine Auswahl von Arten mit hohen Tagesanzahlen, welche im Rahmen der Rastvogeluntersuchung nachgewiesen werden konnten, werden in der folgenden Tabelle aufgelistet (s. Tab. 6). Innerhalb des Projektgebiets wurden meist nur Drosseln (v.a. Misteldrossel und Wacholderdrossel), Finken (v.a. Buchfinke und Stieglitz) und Tauben (Hohltaube und Ringeltaube) rastend beobachtet. Im Rahmen der Rastvogelerfassung wurden keine Schlafplätze von Arten wie Saatkrähe, Dohle oder Rotmilan nachgewiesen.

Die Arten Blässgans, Kranich, Saatgans, Seeadler, Kornweihe, Wanderfalke und Weißstorch wurden lediglich hoch überfliegend oder durchziehend beobachtet. Da sie keinen Flächenbezug hatten, wurden sie nicht mit in die Liste der Rastvogelarten aufgenommen.

Tabelle 6: Wesentliche Ergebnisse der Rastvogelkartierung.

Nachgewiesene Arten mit hohen Tagesanzahlen		
Art	Anzahl	Datum
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	41	25.03.2024
Birkenzeisig <i>Acanthis flammea</i>	6	28.11.2023
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>	21	25.01.2024
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>	13	10.11.2024
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	5 7	18.10.2023 27.12.2023
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	20	26.10.2023
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	4	28.11.2023
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	18 20	26.07.2023 23.10.2023
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	21 21	18.10.2023 27.03.2024
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	5	25.03.2024

Reptilien

Im Rahmen der sechs Begehungen wurden die Reptilienarten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. Individuen dieser beiden Arten wurden an den Rändern der Feldgehölze nachgewiesen. Beide Arten werden nicht in Anhang IV der FF-RL aufgelistet.

Biotoptypen

Es wurden insgesamt acht verschiedene Biotoptypen innerhalb des Projektgebiets ermittelt. Die erfassten Biotoptypen mit der jeweiligen Flächengröße sind den Tabellen 7 sowie der Abbildung 3 zu entnehmen.

Tabelle 7: Biotoptypen innerhalb des Projektgebiets (Zuordnung gem. SCHUBOTH & FRANK 2010).

Code	Biotoptyp	Flächengröße
AB	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung	0,96 ha
AIA	Intensiv genutzter Acker auf Sandboden	14,3 ha
BIY	Sonstige Bebauung	0,01 ha
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation	0,12 ha
GIA	Intensivgrünland	2,68 ha
GMX	Mesophile Grünlandbrache	0,82 ha
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	0,02 ha
VWA	Unbefestigter Weg	0,13 ha

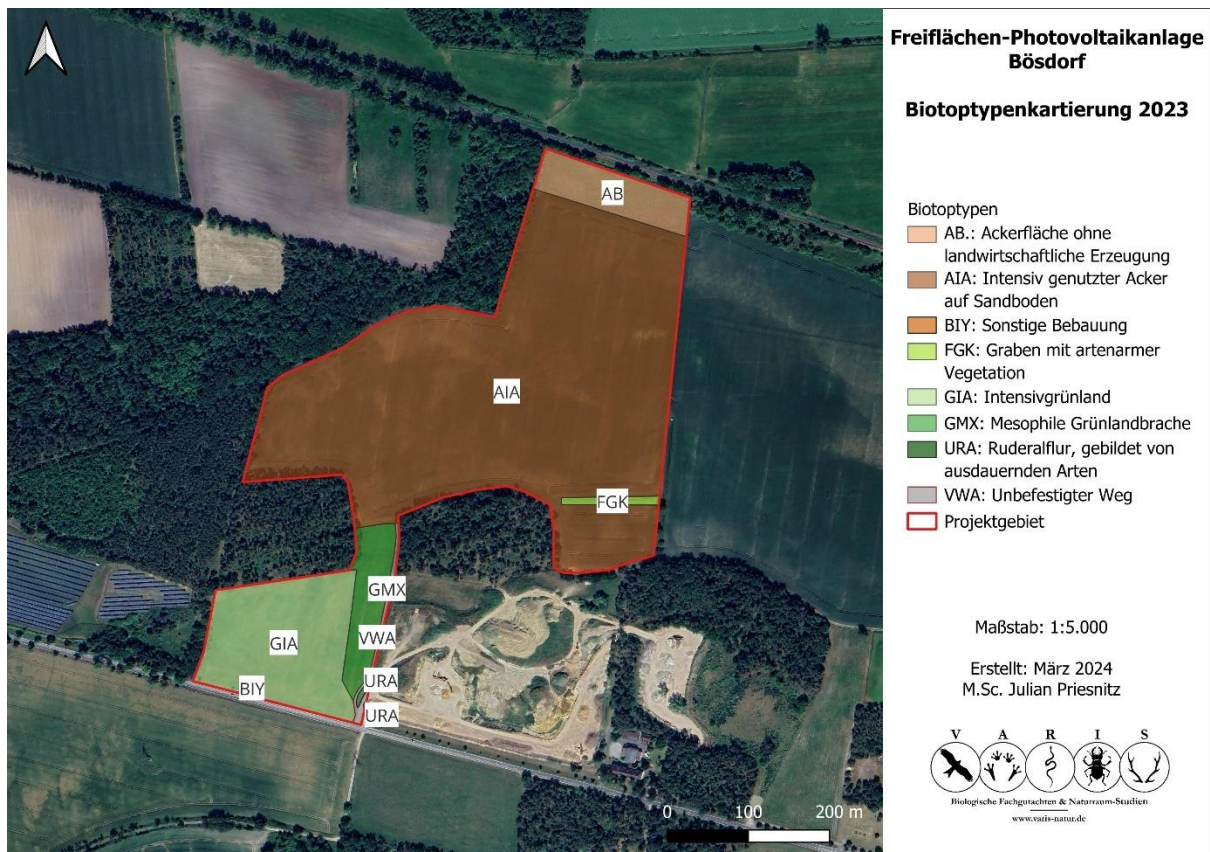


Abbildung 3: Ergebnisse der Biotoptypenkartierung: Abgebildet sind die Biotoptypen innerhalb des Projektgebiets nach SCHUBOTH & FRANK (2010).

Die nachgewiesenen Biotoptypen mit den größten Flächenanteilen sind Intensiv genutzter Acker auf Sandboden (AIA) mit 14,3 ha Flächengröße und Intensivgrünland (GIA) mit ca. 2,68 ha. Weitere Biotoptypen mit größeren Flächenanteilen sind Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (AB.) mit ca. 0,96 ha und Mesophiles Grünland (GMA) mit ca. 0,82 ha. Weitere Biotoptypen mit sehr geringen Flächenanteilen sind Sonstige Bebauung (BIY), Graben mit artenarmer Vegetation (FGK), Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA) und Unbefestigter Weg (VWA). Während der Erfassung 2023 wurde auf der Ackerfläche innerhalb des Projektgebiets Getreide angebaut.

Häufige Pflanzenarten innerhalb der Mesophilen Grünlandbrache sind u.a. Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Inkarnat-Klee (*Trifolium incarnatum*), Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Luzerne (*Medicago sativa*), Frühlings- Greiskraut (*Senecio vernalis*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Färber-Hundskamille (*Cota tinctoria*), Silber-Fingerkraut

(*Potentilla argentea*). Seltener wachsen auch Gewöhnliches Leimkraut (*Silene Vulgaris*), Heide-Nelken (*Dianthus deltoides*) und Gemeine Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*).

Es wurden keine gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 22 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 BNatSchG und keine FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen. Lediglich die Heide-Nelken (*Dianthus deltoides*) wird in der Roten Liste Deutschlands Sachsen-Anhalts in der Vorwarnliste aufgelistet (FRANK et al. 2019, ROTE LISTE ZENTRUM 2018).

5. Artenschutzfachbeitrag

Im Rahmen der Kartierungen wurden gefährdete Brutvogelarten innerhalb und angrenzend an das UG Brutvögel festgestellt. Es wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen. Durch den Bau der FF-PV kann es potenziell zu Tötungen, Verletzungen und Störungen der gefährdeten Vogelarten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. In diesem Artenschutzfachbeitrag wird genauer auf die möglichen Konflikte, die rechtlichen Grundlagen sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

5.1. Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden am 15. September 2017 veröffentlicht. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:



(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(2) Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*
- 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,*
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche

Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechenden Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Nicht zur Anwendung bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Gemäß § 45 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, bspw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

5.2 Wirkfaktoren des Eingriffs

Die potenziellen Wirkungen des Baus der FF-PV bei Bösdorf lassen sich in die folgenden baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterteilen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen- und streifen
- Optische und akustische Störwirkungen (Beunruhigung, Verlärmung, Erschütterungen)
- Verletzung / Tötung von Pflanzen und Tieren im Zuge der Bauabwicklung (innerhalb des Projektgebiets und auf den Flächen der Zuwegung)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme und Überbauung/ Überschattung
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Räumen und Funktionsbeziehungen durch die FF-PV und deren Umzäunung
- Unfalltot infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos mit den Modulen
- Optische Störwirkungen (Blendwirkung)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung in Folge von Pflege- und Wartungsarbeiten

Im vorliegenden Projekt gibt es keine Entfernung vertikaler Strukturen (wie Gehölze und Gebäude) als baubedingte Wirkung. Allerdings kommt es zu einer Umgestaltung der Projektfläche. Die kartierte Ackerfläche wird den nachgewiesenen Vogelarten in Zukunft nur noch eingeschränkt oder verändert zur Verfügung stehen. Bei der Errichtung der FF-PV sowie bei den bauvorbereitenden Tätigkeiten kann es zur Beeinträchtigung wildlebender Vogelarten kommen, wie zum Beispiel die Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln durch Maschineneinsatz. Im Allgemeinen sind die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt. Bei der Überbauung von Agrarflächen überlagern sich jedoch die baubedingten- mit den anlagebedingten Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft, da die erbauten Strukturen (Solarmodule) erhalten bleiben und die Wiederherstellung vorheriger Strukturen einschränken. Letztendlich sind die betriebsbedingten Wirkungen häufig bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung von besonderer Relevanz. Bei Windenergieanlagen kann bereits durch den Betrieb ein Verbotstatbestand ausgelöst werden. Bei FF-PV wird durch den Betrieb jedoch kein direkter Verbotstatbestand ausgelöst. Allerdings können durch die Anwesenheit von Menschen und die damit verbundenen Aktivitäten (Pflege- u. Wartungsarbeiten, Kraftfahrzeugverkehr) betriebsbedingte Wirkungen auftreten.

5.3. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit einzelner Arten

Für die artenschutzrechtlich zu behandelnden Artengruppen wurden von April 2023 bis März 2024 Kartierungen im Gelände durchgeführt (s. Kap. 3 - 4). Diese Untersuchungen betrafen die Gruppen der Vögel, Reptilien sowie Biototypen und gefährdete Pflanzenarten.

Potenziell betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vertiefend zu prüfen. Die Auswirkungen auf den Feldhamster werden nicht geprüft, da ein Vorkommen dieser Art durch die Erfassung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Fledermäuse als relevante Arten finden in der Projektfläche keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen (Bäume mit Höhlungen). Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie die Bäume des benachbarten Feldgehölzes zumindest vorübergehend als Ruhestätte nutzen. Da diese Bäume durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden, ist keine vertiefende Prüfung notwendig.

Unmittelbar nördlich an das Projektgebiet grenzt ein wasserführender Graben, dieser ist jedoch nur für nicht gefährdete Amphibienarten wie Wasserfrosch und Erdkröte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Ein permanentes Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt für die Artengruppe der Libellen. Des Weiteren kann ein Vorkommen streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Schmetterlinge, Käfer, und Weichtiere ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate wie bspw. Feuchtwiesen oder totholzreiche Laubwälder vorhanden sind. Die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit für diese Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen und streng geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen, weshalb auch diesbezüglich keine vertiefende Prüfung notwendig ist.

Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden nach HÜPPOP et al. 2012 lediglich die gefährdeten wandernden Vogelarten Rotmilan und Bluthänfling in geringer Anzahl innerhalb des Projektgebiets nachgewiesen (s. Kap. 4.1. Rastvögel). Die Eignung des Projektgebiets als wertvoller Gastvogellebensraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und im Folgenden werden die Auswirkungen auf die beiden zuvor genannten Vogelarten sowieso vertiefend geprüft.

Alle europäischen Vogelarten genießen nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) einen identischen Schutzstatus, unabhängig davon, ob sie im nationalen Recht „streng“ oder „besonders“ geschützt sind. Die nicht gefährdeten Vogelarten (besonders geschützte Arten) werden zusammengefasst, vertiefend geprüft (s. Formblätter zur Ermittlung der Schädigung und Störungen geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG im Anhang). Die Auswahl der relevanten Arten erfolgte aufgrund der Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten nach SCHULZE et al. (2008). Im vorliegenden Fall trifft das auf die Arten Bienenfresser, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Rotmilan, Uferschwalbe und Waldohreule zu.

Die weiteren im UG Brutvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Schwarzspecht und Wiedehopf) werden nicht einzelartspezifisch geprüft, da sie nur sporadisch als Nahrungsgäste auftraten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden (Schwarzspecht als Waldbewohner). Außerdem wurden keine koloniebrütenden Arten (z.B. Graureiher) oder Schlafplätze (z.B. von Saatkrähe u. Dohle) nachgewiesen.

Es werden für alle Vogelarten, für welche die vertiefende Prüfung erforderlich wird, Formblätter zur Ermittlung der Schädigung und Störungen geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG (s. Anlagen) aufgeführt. In diesen findet einzelartspezifisch die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art, das Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sowie eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände statt. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die einzelartspezifisch zu prüfenden Arten zusammenfassend vorgestellt. Eine detailliertere Erläuterung der Auswirkungen auf die

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die verschiedenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt in den entsprechenden Formblättern (s. Anlage 1).

Bienenfresser

Es wurde ein Revier des Bienenfressers in der südöstlich angrenzenden Kieskuhle nachgewiesen (s. Abb. 2). Diese Vogelart brütet in Steilwänden in Kies- oder Sandgruben. Innerhalb des Projektgebiets sind keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen vorhanden. Diese Vogelart sucht auch sehr weiträumig entfernt vom Brutplatz nach Nahrung, somit wird mit hinreichender Sicherheit der Bau der FF-PV keinen Einfluss auf die Nahrungsstätte dieser Art haben.

Bluthänfling

Es wurden zwei Reviere des Bluthänflings ebenfalls in der südöstlich angrenzenden Kieskuhle nachgewiesen (s. Abb. 2). Dort werden Gebüsch und Sträucher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Die Grünlandflächen innerhalb des Projektgebiets eignen sich lediglich als Nahrungsstätte. Die Gehölze in der Kieskuhle bleiben im Rahmen der Baumaßnahme erhalten, somit bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart erhalten. Der Bluthänfling wird auch weiterhin zwischen den Solarmodulen Nahrung suchen können, somit bleibt seine Nahrungsstätte erhalten.

Feldlerche

Es wurde ein Revier der Feldlerche innerhalb des Projektgebiets nachgewiesen, es liegt im nordöstlichen Randbereich (s. Abb. 2). Da die Art konsequent hohen großen Abstand zu Vertikalstrukturen einhält und die FF-PV solch eine Struktur darstellt, wird ein Revier der Feldlerche beeinträchtigt. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter weshalb im Zuge der Baumaßnahmen Gelege und Jungvögel von März bis September verletzt oder getötet werden könnten. Durch Bauarbeiten ist von einer Beeinträchtigung des Brutverhaltens vor Ort auszugehen, da die Art auf das Auftreten von Menschen mit Flucht reagiert. Dadurch werden mögliche Gelege oder Jungvögel verlassen und können dann unterkühlen oder verhungern. Außerdem können durch den Maschineneinsatz flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet werden, weshalb es zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 kommen kann. Außerdem ist es als sehr unwahrscheinlich anzusehen, dass eine Wiederbesiedlung des Feldlerchenreviers nach der Errichtung der FF-PV stattfinden wird. Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst werden.

Grauammer

Es wurden ein Revier der Grauammer südöstlich angrenzend an das UG Brutvögel nachgewiesen (s. Abb. 2). Diese Vogelart nutzt die Kieskuhle als Fortpflanzungs- Ruhe- und Nahrungsstätte. Die Grünlandbrache im südlichen Teil des Projektgebiets wird extensiv genutzt und weist niedrige und lückige Bodenvegetation auf, somit ist sie als Nahrungsstätte geeignet. Die Kieskuhle ist nicht von der Baumaßnahme betroffen, somit bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art erhalten. Die Grauammer wird auch weiterhin zwischen den Solarmodulen Nahrung suchen können, somit bleibt die Nahrungsstätte erhalten.

Heidelerche

Es wurden insgesamt vier Reviere der Heidelerche innerhalb oder knapp außerhalb des Brutvögel UG nachgewiesen. Die Art nutzt lichte Waldränder auf sandigen Böden als Fortpflanzungs-, Ruhe und Nahrungsstätte. Da die Heidelerche lichte Gehölzbestände mit angrenzenden Offenflächen benötigt, werden durch den Bau der Solarmodule die Fortpflanzungs- und Ruhestätten negativ beeinträchtigt, da die angrenzenden offenen Bereiche verloren gehen. Davon betroffen sind die zwei Reviere der Heidelerche welche im Zentrum östlich an das Projektgebiet angrenzen. Das Revier nördlich außerhalb des UG Brutvögel und das Revier im Süden des UG Brutvögel werden durch den Bau der FF-PV nicht negativ beeinträchtigt, da genügend angrenzende offene Flächen vorhanden sind.

Neuntöter

Diese Vogelart wurde mit einem Revier südöstlich angrenzend an das Projektgebiet nachgewiesen und nutzt ebenfalls Büsche in der Kieskuhle als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. Abb. 2). Da im Rahmen der Baumaßnahme keine Gehölze entfernt werden, bleiben auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art erhalten. Es ist zu erwarten, dass der Neuntöter auch weiterhin Nahrung zwischen und unter den Solarmodulen suchen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsstätte ist somit ausgeschlossen.

Rotmilan

Es wurde ein Brutplatz des Rotmilans in einem Kiefernbestand im südwestlichen Teil des UG Brutvögel nachgewiesen (s. Abb. 2). Es wurde im Jahr der Kartierung 2023 ein Jungvogel flügge, wodurch ein Brutnachweis erbracht werden konnte. Ein Großteil der angrenzenden Feldgehölze ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet, diese bleiben im Rahmen der Baumaßnahme erhalten. Das Projektgebiet wird regelmäßig als Nahrungsstätte genutzt, durch die

Errichtung der FF-PV werden die Nahrungsstätten des Rotmilans innerhalb des Projektgebiets negativ beeinflusst (Acker- und Grünlandflächen). Die Art benötigt freien Anflug bei der Erbeutung von bspw. Mäusen oder Kleinvögeln und kann somit bei regulärem Modulreihenabstand von 3m zwischen den Solarmodulen keine Nahrung mehr erbeuten. Allerdings sind im weiteren Umfeld viele zur Nahrungssuche geeignete Flächen vorhanden, somit kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Uferschwalbe

Es wurden insgesamt acht Reviere der Uferschwalbe in der südöstlich angrenzenden Kieskuhle nachgewiesen (s. Abb. 2). Diese Vogelart gräbt Brutlöcher in Abbruchkanten in Sand- und Kiesgruben. Da die Kieskuhle nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art somit erhalten.

Waldohreule

Es wurde ein Revier der Waldohreule in den südöstlich angrenzenden Gehölzen nachgewiesen. Im Rahmen der Nachtkartierung wurden mindestens drei rufende Jungvögel festgestellt und der Brutnachweis erbracht. Außerdem wurde ein Altvogel jagend auf den südlich gelegenen Grünlandflächen innerhalb des Projektgebiets beobachtet. Das Projektgebiet wird somit als Nahrungsstätte genutzt.

5.4. Vorgesehene Maßnahmen

5.4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Folgende grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden, um Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden:

Bauzeitenregelung (V1)

Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, bauvorbereitende Maßnahmen) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot zwischen Anfang März und Ende August). Der gesamte Bereich ist zudem vor Baubeginn auf mögliche Gelege und Brutnester zu untersuchen und die Baufeldfreimachung gegebenenfalls zu verschieben.

Die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, einhergehend mit dem Absuchen der betroffenen Bereiche, schließt die Zerstörung besetzter Nester oder von Eiern sowie die Tötung

flugunfähiger Jungvögel aus. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher nicht länger zu erwarten.

Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiten – Rodungs- und Gehölzschnitt (V2)

Ist es notwendig im Rahmen bauvorbereitender oder direkter Baumaßnahmen Gehölze zu entfernen, muss diese Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden. Durch die Verlagerung der Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten in den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar wird eine Schädigung oder Zerstörung belegter Nester, eine Vernichtung von Eiern und eine Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie eine Störung während der Brut-, und Aufzuchtzeiten verhindert. Die Lebensraumfunktionen der betroffenen Bereiche können im räumlichen Zusammenhang von anderen Gehölzstrukturen übernommen werden.

Temporäre Schutzvorrichtung der Gehölze (V3)

Die zu erhaltenden Gehölze entlang des Projektgebiets und der Zuwegung sind während der gesamten Bauarbeiten mit einem Stammschutz oder einem Biotopschutzzaun zu versehen.

Einhaltung von Bebauungsabständen für die Heidelerche (V4)

Um den lichten Waldrandcharakter zu erhalten müssen Abstände von 30m von den Heidelerchenrevieren zu den mit Solarmodulen bebauten Flächen eingehalten werden. Dabei gilt der Abstand gemessen vom Waldrand. Davon betroffen sind die zwei Reviere der Heidelerche welche im Zentrum östlich an das Projektgebiet angrenzen. Das Revier nördlich außerhalb des UG Brutvögel und das Revier im Süden des UG Brutvögel werden durch den Bau der FF-PV nicht negativ beeinträchtigt, da genügend angrenzende offene Flächen vorhanden sind.

5.4.2. Kompensationsmaßnahmen

Durch die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die meisten Arten vermieden werden. Allerdings geht durch den Bau der FF-PV ein Revier der Feldlerche verloren und muss daher kompensiert werden. Im Folgenden wird die Ausprägung und Flächengröße der notwendigen Kompensationsmaßnahme dargestellt.

Anlage von Brachen für die Feldlerche (A_{CEf1})

Es wurde ein Revier der Feldlerche im Randbereich des Projektgebiets nachgewiesen (s. Abb. 2). Da die Feldlerche Abstand zu Vertikalstrukturen einhält (OELKE 1968), sind von der Errichtung der FF-PV die vorhandenen Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der Art

betroffen. Damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden, müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort und die Qualität und Menge sind den Artenschutzmaßnahmen der Feldlerche des LANUV (2019) zu entnehmen. Behandelt werden die Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, sie werden folgend zusammenfassend erläutert.

Anforderungen an den Standort

Als Standort wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, also mit wenigen oder keinen Gehölzen und Vertikalstrukturen gewählt. Die Feldlerche hält überwiegend > 50 m Abstand zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 - 3 ha groß) und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen ein (OELKE 1968). Auf solche Vertikalstrukturen muss bei der Standortwahl geachtet werden. Es soll kein Grünland für die Maßnahme umgewandelt werden, sondern Ackerflächen hierfür genutzt werden. Außerdem muss die ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sichergestellt werden (z.B. Straßen oder frequentierte Feldwege). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen der Feldlerche liegen, das heißt nicht weiter als 2 km entfernt.

Anforderungen an Flächengröße- und Ausprägung

Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers muss die ausgeglichene Fläche mindestens einen Hektar je verlorenem Revier betragen, im vorliegenden Fall also insgesamt zwei Hektar. Als Maßnahme wird die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung gewählt. Eine flächige Maßnahme ist dabei vorzuziehen. Da die Feldlerche offene Bodenstellen benötigt und zu dichte Vegetation meidet, sind außerdem selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Es sollen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Darüber hinaus können Lerchenfenster in Kombination mit der zuvor genannten Maßnahme angelegt werden.

Pflege der Maßnahmenfläche

Die Maßnahmenflächen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden, da die Flächen durch zu dichte Vegetation ihre Attraktivität für die Feldlerche verlieren. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich. Die Flächen dürfen nicht innerhalb der

Brutzeit der Feldlerche gemäht/bearbeitet werden (April bis Mitte September). Da weitere Tierarten wie Rebhuhn und Feldhase die Bracheflächen im Winter als Deckung und/oder zur Nahrungssuche nutzen, soll eine streifenweise Mahd erfolgen oder die Fläche erst ab Februar vollständig gemäht werden. Als Pflege wird jährlich eine flache Bodenbearbeitung empfohlen, welche vom 20.09. bis 31.03., vorzugsweise Ende Februar stattfindet. Die Maßnahmen sind direkt nach der Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Von dieser Ausgleichsmaßnahme profitieren auch andere Feldvogelarten wie u.a. Bluthänfling und Goldammer. Auch Greifvögel wie Turmfalke und Rotmilan finden ein erhöhtes Nahrungsangebot auf derartigen Flächen.

5.4.3 Gestaltungsmaßnahme

Extensive Grünlandnutzung (G1)

Innerhalb der FF-PV werden die Flächen als extensives Grünland bewirtschaftet. Es wird mit artenreichem, kräuterdominiertem und standortangepasstem Saatgut eingesät. Die Standard-Regiosaatmischungen sind häufig für Solarparks ungeeignet, allerdings bieten einige Saatgutproduzenten spezielle „Solarparkmischungen“ an. Bei der Wahl des Saatguts sind trockenheitsresistente Mischungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Projektgebiets auszuwählen. Es muss mindestens 30 Wildpflanzenarten (besser 40 und mehr) enthalten, außerdem kräuterdominiert sein und aus niedrigwüchsigen Arten bestehen. Die Saatstärke entspricht 2-3 g pro m² und es wird auf Düngung sowie Spritzmitteleinsatz verzichtet. Die Fläche wird alternierend gemäht oder mit Schafen beweidet und es werden Bereiche mit unterschiedlicher Pflegeintensität auf der Fläche ausgewiesen (DULLAU & SCHOLZ 2023).

5.5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Allgemein können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgelöst werden. Dies sind die Verletzung und Tötung wild lebender Tierarten, außerdem die Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit und die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auf die Betroffenheit der Arten wurde explizit in Kapitel 5.3 eingegangen.

Damit diese Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, sind spezielle Maßnahmen notwendig, um den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Tierarten zu erhalten. Diese Maßnahmen werden in Kapitel 5.4 genauer dargestellt. Nach Umsetzung der oben genannten

Maßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit von keinen Verstößen gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszugehen.

Allgemein kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der zuvor behandelten Arten beispielsweise durch Kollision verletzt oder getötet werden. Allerdings kann mit den beschriebenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten gewährleistet werden.

5.6. Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden in Bezug auf die Vogelarten nicht erfüllt, wenn die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG sind nicht notwendig.

Bovenden, April 2024



Maximilian Rößner

6 Literatur

BIOSPHAERENRESERVAT-DROEMLING:

<http://www.biosphaerenreservat-droemling.de/index.php?module=htmlpages&func=display&pid=2> Zuletzt aufgerufen 08.04.2024

DULLAU, S. & SCHOLZ, P. (2023): Biodiversität und Solarparks – Handlungsempfehlungen aus der praxisorientierten Forschung. NNA Tagung: Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Den Ausbau in Niedersachsen naturverträglich gestalten. 20. September 2023. Visselhövede.

Frank, D., Brade, P., Elias, D., Glowka, B., Hoch, A., John, H., Keding, A., Klotz, S., Korschefsky, A., Krumbiegel, A., Meyer, S., Meysel, F., Schütze, P., Stolle, J., Warthemann, G., Wegener, U. (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 151–186

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBIG, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GLANDT, D. (2016): Amphibien und Reptilien. Herpetologie für Einsteiger. Springer-Verlag Berlin Heidelberg. ISBN: 978-3-662-49726-5.

HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1 Zuletzt aufgerufen 22.03.2023

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (MLU 2009): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), geändert durch MLU am 12.03.2009).

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche?. J Ornithol 109, 25–29.

ROTE LISTE ZENTRUM (2018): <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Pflanzen-1871.html>. Zuletzt aufgerufen 16.12.2023

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. Sept. 2020. Ber. Vogelschutz Band 57. S. 13-112.

SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.

SCHUBOTH, J. & FRANK, D. (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: 11.05.2010. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F., HARTENAUER, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle. Im Auftrage des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6.1 Rechtliche Grundlagen

BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

NatSchG LSA. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Vom 10. Dezember 2010. (GVBl. LSA S. 569). BS LSA 791.22. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Unterschutzstellung

des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

VRL. Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

7. Anlagen

7.1 Abbildungen



Abbildung 4: Besetzter Horst des Rotmilans in einer Waldkiefer im südwestlichen Teil des UG Brutvögel. Zu sehen ist die Schwanzspitze des brütenden Altvogels (Foto: J. Priesnitz 30.04.2024).

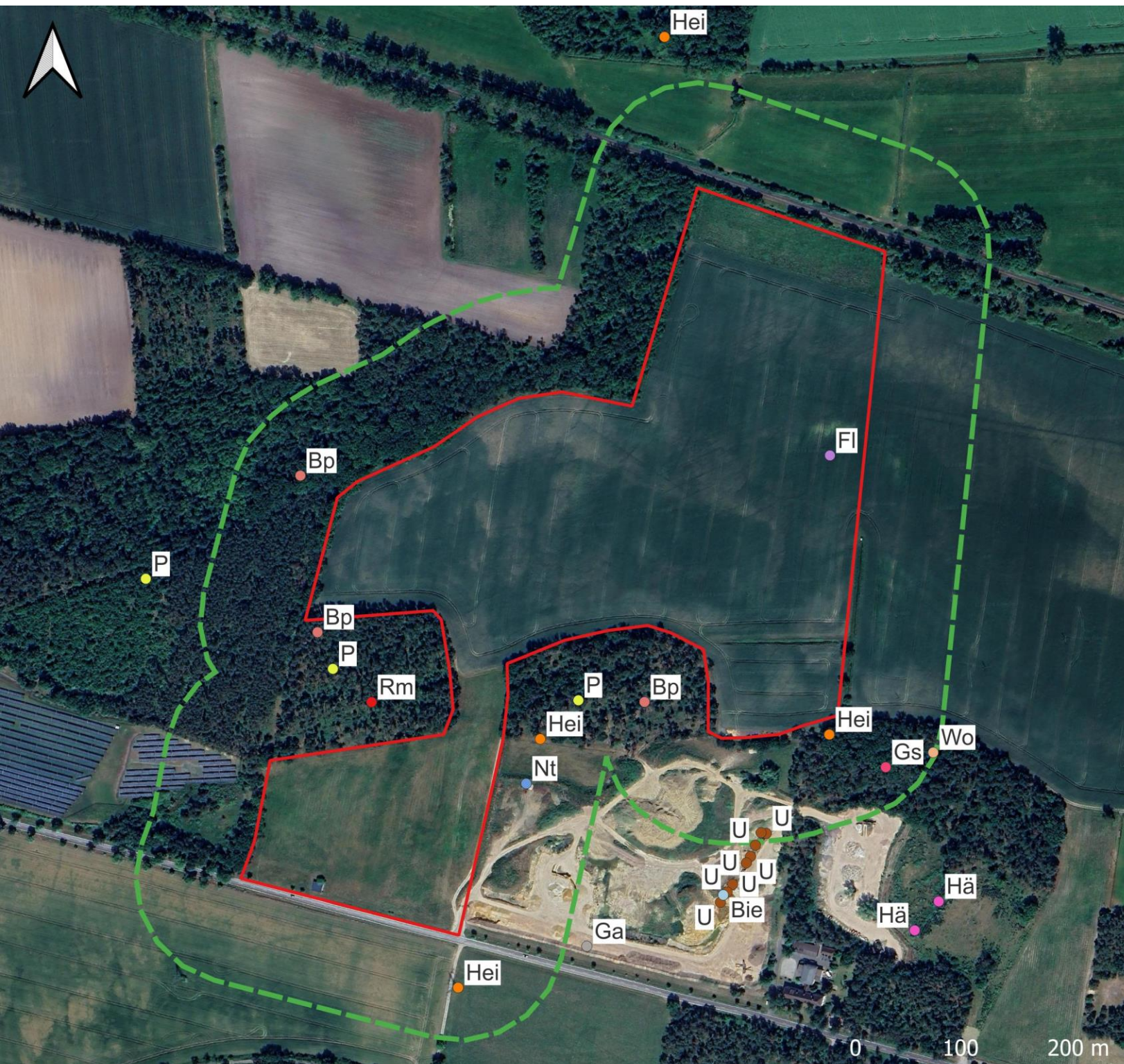
7.2 Anzahl der Rastvögel mit entsprechendem Schutzstatus pro Untersuchungstermin

Tabelle 8: Anzahl aller beobachteten Rastvögel pro Beobachtungstermin mit entsprechendem Gefährdungsstatus. Darstellung aller Beobachtungstermine von Oktober 2023 bis März 2024.

Kürzel	de.	lat.	RL (W) ¹	RL (ST) ²	EU-VSR	18.10.2023	26.10.2023	10.11.2023	28.11.2023	08.12.2023	27.12.2023	02.01.2024	25.01.2024	14.02.2024	26.02.2024	12.03.2024	25.03.2024
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	28		3	1	1	2	1		3	11	8	41
Ba	Bachstelze	<i>Mitacilla alba</i>	-	-	-												4
Ber	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-			1			2				3		
Bz	Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	-				6		1						
D	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	3	-			2	2	2				1	4		
E	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-									6			2
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	2											
Ez	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-	2	2	5	1				21			2	9
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	-	2								1			
Fk	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-			13		5							
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	3	-	1									8		2
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-			3			7	4	1		3	2	4
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-			1		1	1					3	1
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	-								1				
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	3	-				1		1				2	4	3
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-					1			1				
Hei	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	V	x	1											2
Hot	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	5	4			2	7			2	1		1
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-												2
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>	-	-	-		1				1			1		5	3

		<i>coccothraustes</i>															
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-		1		1	2	2	2	4			1	1
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	2	1	1		2	2	1	1	3	1	1	2
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	1		1	2		2	2				1	1
Nig	Nilgans	<i>Alopochem aegyptiaca</i>	-	-	-											2	
Rd	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-		20								2		5
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	2			2	1	2		5				2
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	V	x	3	1		4					1	1	1	2
Ro	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-									1	1		
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	3		4		2	1	3	6		3		4
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V	-	20		9								6	18
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-										3		8
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	4	3	1	51						2	12	7
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-											3	3
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-				1		1						1
W	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	2	-	2	2	1		1				1			5
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	21		7			5	17	3	1		21	10

0: Ausgestorben oder verschollen; 1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet ¹:Quelle: HÜPPOP et al (2013). ²: Quelle: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017):



Freiflächen-Photovoltaikanlage Bösdorf

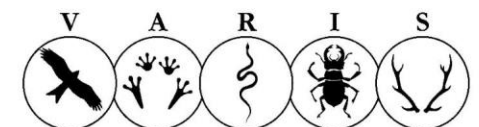
Gefährdete und Planungsrelevante Brutvogelarten 2023

Legende

- Bie: Bienenfresser
- Bp: Baumpieper (RL)
- Fl: Feldlerche (RL)
- Ga: Grauammer (RL)
- Gs: Grauschnäpper (RL)
- Hä: Bluthänfling (RL)
- Hei: Heidelerche (RL)
- Nt: Neuntöter (RL)
- P: Pirol (RL)
- Rm: Rotmilan (RL)
- U: Uferschwalbe
- Wo: Waldohreule
- ▭ Projektgebiet
- ▭ UG Brutvögel

Maßstab: 1:5.000

Erstellt: März 2024
M.Sc. Julian Priesnitz



Biologische Fachgutachten & Naturraum-Studien

www.varis-natur.de



Freiflächen-Photovoltaikanlage Bösdorf

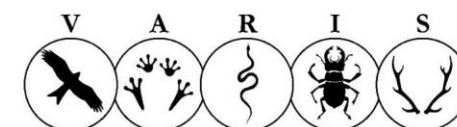
Biotoptypenkartierung 2023

Biotoptypen

- AB.: Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung
- AIA: Intensiv genutzter Acker auf Sandboden
- BIY: Sonstige Bebauung
- FGK: Graben mit artenarmer Vegetation
- GIA: Intensivgrünland
- GMX: Mesophile Grünlandbrache
- URA: Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- VWA: Unbefestigter Weg
- Projektgebiet

Maßstab: 1:5.000

Erstellt: März 2024
M.Sc. Julian Priesnitz



Biologische Fachgutachten & Naturraum-Studien
www.varis-natur.de

7.3 Formblätter zur Ermittlung der Schädigung und Störungen geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG

Nicht gefährdete Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Nicht gefährdete Vogelarten	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Sachsen-Anhalt, Kat. *
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise • Freibrüter legen ihre Nester frei in Gehölzen oder an Gebäuden an. Genutzt werden, je nach Art, Kräuter, Sträucher, Bäume und Gebäude als Neststandort. • Höhlenbrüter legen ihre Nester in Höhlen in Bäumen oder in Gebäuden an. Genutzt werden u.a. Fäulnis-, Spechthöhlen, Gebäude- oder Baumspalten und Nistkästen • Nischen- und Halbhöhlenbrüter legen ihre Nester in geeigneten Strukturen in Gehölzen oder an Gebäuden an • Bodenbrüter legen ihre Nester auf dem Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation oder in Mulden und bodennahen Nischen an (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung in Deutschland Flächendeckend (GEDEON et al. 2014)	
Verbreitung in Sachsen-Anhalt Flächendeckend (GEDEON et al. 2014)	
Verbreitung im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Es wurden diverse nicht gefährdete Brutvogelarten innerhalb und angrenzend an das UG Brutvögel nachgewiesen. Von diesen Arten brüten u.a. Rotkehlchen und Singdrossel als freibrütende Arten in den Gehölzen angrenzend an das Projektgebiet, u.a. Kohlmeise und Buntspecht als Höhlenbrüter in den angrenzenden Gehölzen und Arten wie Goldammer und Zilpzalp nisten als Bodenbrüter bevorzugt versteckt in Vegetation (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Nicht gefährdete Vogelarten

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahme werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Gehölze nicht entfernt. Somit kann eine Gefährdung vieler Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einer bodenbrütenden Art (Feldlerche) werden beeinträchtigt, auf die Auswirkungen auf diese Vogelart wird im Formblatt Feldlerche detaillierter eingegangen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☐ ja

☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Die nachgewiesenen Vogelarten sind jedoch hochmobil und können weiträumig ausweichen. Somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja

☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie zuvor geschrieben werden im Rahmen der Baumaßnahme kaum Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche wird im Formblatt Feldlerche genauer beschrieben. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der anderen, nicht gefährdeten Arten bleiben erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNATSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V)

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Nicht gefährdete Vogelarten

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Einzelart

Bienenfresser

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Rote Liste-Status m. Angabe
 RL Deutschland, Kat. *
 RL Sachsen-Anhalt, Kat. *

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

- Der Bienenfresser bewohnt offene und halboffene Landschaften in meist klimabegünstigter Lage (warm und sonnig). Außerdem wird ein hohes Insektenangebot, Ansitzwarten in Form von u.a. Leitungen und Zäunen benötigt. Die Art brütet in Kies-, Ton- und Sandgruben.
- Die Vogelart ist ein Höhlenbrüter, diese Höhlen werden in Bodenabbruchkanten gegraben. Es wird einzeln oder in Kolonien gebrütet.
- Die Art ist ein Langstreckenzieher, der Heimzug findet von Ende April bis Anfang Juni statt. Flüge Jungvögel sind von Mitte Juli bis Ende August zu erwarten, danach verlässt die Art schnell den Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Deutschland

In Deutschland werden nur klimatisch begünstigte Regionen besiedelt, diese liegen bspw. entlang der Saale, in der Magdeburger Börde und im Rheintal (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die Art ist entlang der Saale, in der Magdeburger Börde bis an den Rand der Colbitz-Letzlinger Heide verbreitet (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Es wurde ein Revier des Bienenfressers in der südöstlich angrenzenden Sandgrube nachgewiesen (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell nutzbare Kieskuhle (südöstlich angrenzend an das Projektgebiet) wird nicht beeinträchtigt. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Struktur auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung oder Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen, außerdem verlassen sie im Winter das Brutgebiet. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Der Bienenfresser ist jedoch eine hochmobile Vogelart, kann weiträumig ausweichen und überwintert nicht in Deutschland. Somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	
Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell nutzbare Kiesgrube südöstlich angrenzend an das UG Brutvögel bleibt erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja
4. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E _{CEF}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.	

Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. 3 RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise - Bewohnt werden offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen. Hochstaudenfluren und ähnliche Saumstrukturen sind als Nahrungshabitat wichtig. - Die Art ist meist ein Freibrüter. Das Nest liegt in dichten Hecken und Büschen. Dabei werden Nadelbäume und Dornsträucher bevorzugt. Selten werden Bodennester in Gras- und Krautbeständen angelegt.	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

- Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, er kommt ab Ende Februar bis Ende April im Brutgebiet an. Die Reviere werden ab Ende Februar bis Ende April besetzt. Die Eiblage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, Jungvögel der Zweitbrut sind bis Anfang September möglich (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Deutschland

Lediglich im Süden Deutschlands sind Verbreitungslücken vorhanden. In Gegenden mit großen, geschlossenen Waldgebieten ist die Art selten oder fehlt (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Flächendeckend verbreitet, besonders hohe Dichten der Art werden im Nordosten und Osten des Bundeslands erreicht (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden zwei Reviere des Bluthänflings in der südöstlich angrenzenden Sandgrube nachgewiesen. (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Dort werden Gebüsch und Sträucher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Die Grünlandflächen innerhalb des Projektgebiets eignen sich als Nahrungsstätte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (südöstlich außerhalb des UG Brutvögel in der Kiesgrube) werden nicht entnommen. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung oder Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)
- ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Der Bluthänfling ist jedoch eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen, somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze südöstlich außerhalb des UG Brutvögel bleiben erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V)
 - ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 - ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF})
- sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 - ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.

Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. 3 RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise - Feldlerchen sind auf Offenlandschaften angewiesen und angepasst. Es werden nahezu alle trockenen bis wechselfeuchten Freiflächen besiedelt, die wenigstens ein Initialstadium von Vegetation aufweisen. Die Nester werden stets mit Abstand zu jeder Form von hoch aufragenden Strukturen (Sträucher, Bäume, Gebäude, hohe Stauden etc.) angelegt. - Es handelt sich um Bodenbrüter, die Nester werden in der umstehenden Vegetation (Gräser, Stauden) angelegt. Die optimale Vegetationshöhe beträgt 15-20 cm. - Feldlerchen gelten als Kurzstreckenzieher und kommen meist ab Mitte Februar im Brutgebiet an. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt meist ab Mitte April, die Eiablage einer Zweitbrut dann ab Juni (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Deutschland Nahezu flächendeckend; in Gegenden mit großen Waldgebieten und den Alpen ist die Feldlerche selten oder fehlt. Besonders häufig ist sie in ausgedehnten Agrargebieten in Ostdeutschland (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Sachsen-Anhalt Nahezu flächendeckend, selten in Gegenden mit größeren Waldgebieten (z.B. Harz) (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurden ein Revier der Feldlerche innerhalb des Projektgebiets nachgewiesen, es liegt im nordöstlichen Randbereich (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Die Ackerflächen innerhalb des Projektgebiets eignen sich als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte bei entsprechend hohem Abstand zu Vertikalstrukturen wie Gehölzen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da sich ein Revier der Feldlerche innerhalb des UG Brutvögel befinden, kann es infolge der Bauarbeiten (bspw. Durch Maschineneinsatz) zu Verstößen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann schnell flüchten und auf benachbarte Flächen ausweichen. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu erheblichen Störungen wildlebender Tierarten kommen. Allerdings überwintert ein Großteil der Population der Feldlerche in Ländern westlich und südlich Deutschlands, somit ist es unwahrscheinlich sie außerhalb der Fortpflanzungszeit anzutreffen. Des Weiteren ist sie eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen. Somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF1})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die Feldlerche konsequent hohen Abstand zu Vertikalstrukturen einhält (OELKE 1968) gehen nach Errichtung der FF-PV die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart verloren. Außerdem ist eine Wiederansiedlung nach Vollendung der Baumaßnahme sehr unwahrscheinlich. Innerhalb des Projektgebiets ist ein Feldlerchenrevier betroffen.

Damit die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht eintreten, müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (A_{CEF1}). Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort und die Qualität und Menge sind den Artenschutzmaßnahmen der Feldlerche des LANUV (2019) zu entnehmen. Behandelt

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

werden die Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, sie werden im Folgenden zusammenfassend erläutert:

Anforderungen an den Standort

Als Standort wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, also mit wenigen oder keinen Gehölzen und Vertikalstrukturen gewählt. Die Feldlerche hält überwiegend > 50 m Abstand zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 - 3 ha groß) und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen ein (nach OELKE 1968). Auf solche Vertikalstrukturen muss bei der Standortwahl geachtet werden. Es soll kein Grünland für die Maßnahme umgewandelt werden, sondern Ackerflächen hierfür genutzt werden. Außerdem muss die ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sichergestellt werden (z.B. Straßen oder frequentierte Feldwege). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen der Feldlerche liegen, das heißt nicht weiter als 2 km entfernt.

Anforderungen an Flächengröße- und Ausprägung

Bei Funktionsverlusts eines Feldlerchenreviers muss die ausgeglichene Fläche mindestens ein Hektar je verlorenem Revier betragen, in diesem Fall also insgesamt ein Hektar. Als Maßnahme wird die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung gewählt. Eine flächige Maßnahme ist dabei vorzuziehen. Da die Feldlerche offene Bodenstellen benötigt und zu dichte Vegetation meidet, sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Es sollen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Des Weiteren können Lerchenfenster in Kombination mit der zuvor genannten Maßnahme angelegt werden.

Pflege der Maßnahmenfläche

Die Maßnahmenflächen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden, da die Flächen durch zu dichte Vegetation ihre Attraktivität für die Feldlerche verlieren. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich. Die Flächen dürfen nicht innerhalb der Brutzeit der Feldlerche gemäht/bearbeitet werden (April bis Mitte September). Da weitere Tierarten wie Rebhuhn und Feldhase die Bracheflächen im Winter als Deckung und/oder zur Nahrungssuche nutzen, soll eine streifenweise Mahd erfolgen oder die Fläche erst ab Februar vollständig gemäht werden. Als Pflege wird jährlich eine flache Bodenbearbeitung empfohlen, welche vom 20.09. bis 31.03., vorzugsweise Ende Februar stattfindet. Die Maßnahmen sind direkt nach der Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Von dieser Ausgleichsmaßnahme profitieren auch andere Feldvogelarten wie u.a. Bluthänfling und Grauammer. Auch Greifvögel wie Turmfalke und Rotmilan finden ein erhöhtes Nahrungsangebot auf diesen Flächen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNATSCHG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit
☐ ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V)
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF1})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.

Grauammer

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Grauammer (*Emberiza calandra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Rote Liste-Status m. Angabe
 RL Deutschland, Kat. V
 RL Sachsen-Anhalt, Kat. V

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweise

- Bewohnt werden ebene, gehölzarme Landschaften wie Küstenstreifen und extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe. Bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur und in Klimaregionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode. Benötigt Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme
- Die Grauammer ist ein Bodenbrüter. Das Nest liegt in krautiger Vegetation versteckt meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen.
- Die Reviere werden ab Ende Februar bis Anfang Mai besetzt. Eine Eiablage erfolgt von Anfang Mai bis Mitte Juli, flügge Jungvögel werden von Mitte Juni bis Mitte August angetroffen.
- Die Grauammer gilt als Teilzieher, es findet Winterflucht statt (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Deutschland

Das nordostdeutsche Tiefland ist nahezu flächendeckend besiedelt, im Südwesten Deutschlands gibt es drei Schwerpunktgebiete. Das Größte Vorkommen hier erstreckt sich von der Nahemündung über das Reinhessische Hügelland bis zur Vorderpfalz. Die Grauammer fehlt in vielen anderen Regionen Deutschlands (GEDEON et al. 2014)

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Nahezu flächendeckend, besonders in den Niederungen (GEDEON et al. 2014)

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden ein Revier der Grauammer südöstlich angrenzend an das UG Brutvögel nachgewiesen (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Diese Vogelart nutzt die Kieskuhle als Fortpflanzungs- Ruhe- und Nahrungsstätte. Die Grünlandbrache im südlichen Teil des Projektgebiets wird extensiv genutzt und weist niedrige und lückige Bodenvegetation auf, somit ist die als Nahrungsstätte geeignet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kieskuhle (südöstlich angrenzend an das UG Brutvögel) wird nicht beeinträchtigt. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung oder Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Die Grauammer ist jedoch eine hochmobile Vogelart, kann weiträumig ausweichen und verlässt häufig das Brutgebiet im Winter, somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kieskuhle südöstlich angrenzend an das Projektgebiet bleibt erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V)

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.

Heidelerche

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Heidelerche (*Lullula arborea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Rote Liste-Status m. Angabe

RL Deutschland, Kat. V

RL Sachsen-Anhalt, Kat. V

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Bewohnt werden lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, besiedelt auch Ackerflächen, Sand- und Kiesgruben und Truppenübungsplätze.
- Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter, der Neststandort befindet sich meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation.
- Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Mitte Februar bis Anfang April. Die Eierablage findet von Mitte März bis Mitte Juni statt, Jungvögel sind ab Anfang April zu erwarten. Das Brutgebiet wird ab Ende Juli verlassen (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Deutschland

In Deutschland tritt die Heidelerche vor allem im Tiefland auf, hohe Dichten werden bspw. in der Lüneburger Heide, der Oberlausitz und auf Truppenübungsplätzen in Brandenburg erreicht. (GEDEON et al. 2014). Außerhalb des Hauptvorkommens im Tiefland ist die Art nur lokal verbreitet, bspw. in der Rheinebene und im Thüringer Wald.

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die Art ist besonders im Norden und Osten Sachsen-Anhalts verbreitet, im Süden und Westen ist die Heidelerche nur lückenhaft verbreitet (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden insgesamt vier Reviere der Heidelerche innerhalb oder etwas außerhalb des Brutvögel UG nachgewiesen. Die Vogelart nutzt die angrenzenden Feldgehölze (lichte Kieferbestände mit wenig oder fehlendem Unterwuchs) als Fortpflanzungs- Ruhe- und Nahrungsstätte.

Die an die Reviere angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind als Nahrungsstätte geeignet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (südöstlich, zentral und südlich angrenzend an das UG Brutvögel) werden nicht entnommen. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung- und Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil, kann weiträumig ausweichen und verlässt das Brutgebiet im Winter. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☐ ja

☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Die Heidelerche ist jedoch eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen, somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja

☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V4)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze südöstlich, zentral und südlich angrenzend an das UG Brutvögel bleiben erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Da die Heidelerche lichte Gehölzbestände mit angrenzenden Offenflächen benötigt, werden durch die Solarmodule die Fortpflanzungs- und Ruhestätten negativ beeinträchtigt. Um den lichten Waldrandcharakter zu erhalten, müssen Abstände von 30m von den Heidelerchenrevieren zu den mit Solarmodulen bebauten Flächen eingehalten werden. Dabei gilt der Abstand gemessen vom Waldrand (V4). Davon betroffen sind die zwei Reviere der Heidelerche welche im Zentrum östlich an das Projektgebiet angrenzen. Das Revier nördlich außerhalb des UG Brutvögel und das Revier im Süden des UG Brutvögel werden durch den Bau der FF-PV nicht negativ beeinträchtigt, da genügend angrenzende offene Flächen vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNATSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Heidelerche (*Lullula arborea*)

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V)
 - ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 - ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
- Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 - ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|--|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | Rote Liste-Status m. Angabe
RL Deutschland, Kat. *
RL Sachsen-Anhalt, Kat. V |
|--|--|

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

- Als Lebensraum besiedelt werden v. a. halboffene und offene Landschaften mit locker strukturiertem Gehölzbestand (hauptsächlich extensiv genutztes Kulturland mit Hecken und Kleingehölzen). Wichtig sind kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Die Art ist ein Freibrüter und nistet in Sträuchern (vorzugsweise Dornensträucher) und Bäumen.
- Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und ist meist von Mai bis Mitte September in Deutschland SÜDBECK et al. (2005); GEDEON et al. (2014).

Verbreitung in Deutschland

Der Neuntöter ist ein in Deutschland nahezu flächendeckend (bei unterschiedlichen Populationsdichten) verbreiteter Brutvogel. Die dichteste Besiedelung findet sich überwiegend im Nordostdeutschen Tiefland und der Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die Art ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit recht hohen Siedlungsdichten vertreten. Besonders im Norden des Bundeslandes ist die Art häufig (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Neuntöter (*Lanius collurio*)

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Diese Vogelart wurde mit einem Revier südöstlich angrenzend an das Projektgebiet nachgewiesen. Sie nutzt ebenfalls die Strukturen in der Sandgrube (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Innerhalb des Projektgebiets findet die Art keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese Vogelart auf Hecken und Kleingehölze angewiesen ist. Die Sträucher südöstlich angrenzend an das Projektgebiet sind als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte geeignet.

Der Neuntöter benötigt kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate, somit sind die Grünlandflächen im südwestlichen Teil des UG Brutvögel als Nahrungsstätte geeignet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (südöstlich angrenzend an das Projektgebiet) werden nicht entnommen. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung und Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil, kann weiträumig ausweichen und hat das Brutgebiet bereits ab Oktober verlassen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Der Neuntöter ist jedoch eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen, außerdem befindet sich die Art in Deutschland nur von Ende April bis September. Somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze im südöstlichen Teil des UG Brutvögel bleiben erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNATSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja
4. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E _{CEF}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.	

Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Sachsen-Anhalt, Kat. V
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise • Der Rotmilan besiedelt strukturreiche Landschaften, in denen sich Wald und Offenland häufig abwechseln. Die Art nutzt u.a. offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete zur Nahrungssuche. • Die Vogelart brütet in Bäumen, der Horst wird in Waldrändern lichter Altholzbestände angelegt, auch in Feldgehölzen oder Baumreihen. • Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, es finden aber auch regelmäßig Überwinterungen in Deutschland statt. Ziehende Vögel kommen meist Anfang März im Brutgebiet an und beginnen mit dem Nestbau ab Mitte März. Die Eier werden von Ende März bis Anfang Mai gelegt. Die Jungvögel sind im Juli flügge (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland sind Verbreitungsschwerpunkte im nördlichen Harzvorland, in den Börden und im westlichen Alpenvorland. Die Art fehlt großräumig im Nordwesten und Südosten. (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Sachsen-Anhalt Flächendeckend verbreitet mit teilweise hohen Siedlungsdichten (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurde ein Brutplatz des Rotmilans in einem Kiefernbestand im südwestlichen Teil des UG Brutvögel nachgewiesen (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Es wurde im Jahr der Kartierung 2023 ein Jungvogel flügge, somit konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Die angrenzenden altholzreichen Feldgehölze sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet, das Projektgebiet wird regelmäßig als Nahrungsstätte genutzt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (Feldgehölz im südwestlichen Teil des UG Brutvögel) werden nicht entnommen. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung- und Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Der Rotmilan ist jedoch eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen, somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung der FF-PV werden die Nahrungsstätten des Rotmilans innerhalb des Projektgebiets negativ beeinflusst (Acker- und Grünlandflächen). Die Art benötigt freien Anflug bei der Erbeutung von bspw. Mäusen oder Kleinvögel und kann somit bei regulärem Modulreihenabstand von 3m zwischen den Solarmodulen keine Nahrung mehr erbeuten. Allerdings sind im weiteren Umfeld viele zur Nahrungssuche geeignete Flächen vorhanden, somit kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Tierart	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze im südwestlichen Teil des UG Brutvögel bleiben erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja
4. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E _{CEF}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.	

Uferschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Tierart	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Sachsen-Anhalt, Kat.*
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise - Die Brutplätze befinden sich ursprünglich in frisch angerissenen Steilwänden von Fließgewässern und an Steilküsten. Im Binnenland werden fast ausschließlich Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und Baugruben genutzt. - Die Art ist ein Höhlenbrüter in nahezu senkrechten sandig-lehmigen und sandig-tonigen Steilwänden. - Die Uferschwalbe ist ein Langstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Ende März bis Mitte Mai. Die Eiablage findet meist von Mai bis Juni statt, Zweitgelege sind bis Mitte August.	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

(ausnahmsweise bis Anfang Oktober) möglich. Flüge Jungvögel sind meist ab Anfang Juni zu erwarten SÜDBECK et al. (2005); GEDEON et al. (2014).

Verbreitung in Deutschland

Vorkommensschwerpunkte der Uferschwalbe in Deutschland liegen entlang der Steilufer der Ostseeküste, in der Leipziger Tieflandsbucht und im Alpenvorland. Im Binnenland ist die Verbreitung der Art meist von Sand- und Kiesgruben abhängig (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die Art ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet, im Südwesten und Norden gibt es Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden insgesamt acht Reviere der Uferschwalbe in der südöstlich angrenzenden Sandgrube nachgewiesen (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Diese Vogelart gräbt Brutlöcher in Abbruchkanten in Sand- und Kiesgruben. Die Kieskuhle wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, somit bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art erhalten.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kieskuhle (südöstlich angrenzend an das Projektgebiet) wird nicht beeinträchtigt Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung- und Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2)

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Die Uferschwalbe ist jedoch eine hochmobile Vogelart, kann weiträumig ausweichen und verlässt das Brutgebiet im Winter. Somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kieskuhle südöstlich des Projektgebiets bleibt erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja
4. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.	

Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Sachsen-Anhalt, Kat. *
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise - Bewohnt werden Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Die Jagd findet in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs (wie Felder und Wiesen) statt. - Die Art ist ein Freibrüter in Bäumen. Das Nest wird nicht selbstgebaut, es werden meist alte Krähen- oder Greifvogelnester genutzt. Ausnahmsweise finden Zweitbruten statt. - Altvögel sind überwiegend Standvögel, diesjährige und nordische Vögel ziehen. Revierbesetzung findet von Mitte Januar bis Mitte März und Eiablage ab Anfang Februar bis Mitte April statt. Flüge Jungvögel treten von Anfang Mai bis Mitte Februar auf (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Deutschland Nahezu flächendeckend, im atlantisch geprägten nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion sind höhere Siedlungsdichten vorhanden. In einigen Regionen, bspw. Südosten Deutschlands und Mecklenburg gibt es kleinere Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung in Sachsen-Anhalt Flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurde ein Revier der Waldohreule in den südöstlich angrenzenden Gehölzen nachgewiesen (siehe Kapitel 4.1 im Artenschutzfachbeitrag). Im Rahmen der Nachtkartierung wurden mindestens drei ruhende Jungvögel festgestellt, somit wurde ein Brutnachweis erbracht. Außerdem wurde ein Altvogel jagend auf den südlich gelegenen Grünlandflächen innerhalb des Projektgebiets beobachtet. Das Projektgebiet wird demnach als Nahrungsstätte genutzt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNATSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Tierart Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (südöstlich an das Projektgebiet angrenzenden Feldgehölze) werden nicht entnommen. Allerdings können Jungvögel auch außerhalb dieser Strukturen auftreten und es entsteht dann baubedingt (bspw. durch Maschineneinsatz) die Gefahr der Verletzung- und Tötung (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Deshalb müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Es wird eine Bauzeitenregelung verhängt. Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (V1). Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (V2). Außerhalb der Brutzeit ist diese Vogelart sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten. Somit können Tötungen und Verletzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Allerdings kann es auch außerhalb der Brutzeit während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wildlebender Tierarten zu erheblichen Störungen kommen. Die Waldohreule ist jedoch eine hochmobile Vogelart und kann weiträumig ausweichen, somit kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1/V2) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze südöstlich angrenzend an das Projektgebiet bleiben erhalten. Somit kommt es zu keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNATSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit

Durch das Vorhaben betroffene Tierart

Waldohreule (*Asio otus*)

☐ ja

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V)

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A / E_{CEF})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7+ BNatSchG erfüllt sind.